

108. 1. Kann in Ehesachen die Anfechtungsklage bei dem Landgericht erhoben werden, während der Scheidungsprozeß in der Revisionsinstanz anhängig ist?
2. Ist, wenn die Ehe durch Zurückweisung der gegen das Scheidungsurteil eingelegten Revision aufgelöst ist, und die nicht

schuldige geschiedene Ehefrau auf Herausgabe der Kinder klagt, auf Antrag des Beklagten das Verfahren auszusetzen, bis über die Anfechtungsklage erkannt ist?

B.G.B. §§ 1338. 1341. 1343.

§.P.D. §§ 152. 614 flg.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 5. Januar 1905 i. S. W. (Bekl.) w. W. gesch.  
Ehefr. (Kl.). Rep. IV. 367/04.

I. Landgericht Karlsruhe.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Ehe der Parteien war geschieden; der Beklagte war allein für schuldig erklärt. Das Scheidungserkenntnis war am 11. Februar 1904 rechtskräftig geworden. Das Kind der Parteien hielt sich bei dem Beklagten auf. Die Klägerin erhob am 5. März 1904 Klage auf Herausgabe des Kindes. Das Landgericht erkannte nach dem Antrage der Klägerin. Das Oberlandesgericht wies die Berufung des Beklagten zurück. Auch die Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Die Revision rügt, der Berufungsrichter habe die Vorschrift des § 152 §.P.D. dadurch verletzt, daß er dem Antrage des Beklagten, das Verfahren bis zur Erledigung der erhobenen Anfechtungsklage auszusetzen, nicht stattgegeben habe. Die Rüge kann keinen Erfolg haben. Richtig ist zwar, daß bei Nichtigkeit der Ehe unter Umständen der Klägerin die Sorge für die Person des Kindes nicht zustände. Auch erscheint die Anwendung des § 152 nicht etwa aus dem Grunde ausgeschlossen, weil die Nichtigkeit der Ehe unabhängig von der Durchführung des Anfechtungsprozesses geltend gemacht werden könnte. Nach § 1343 Abs. 2 B.G.B. kann zwar die Nichtigkeit einer anfechtbaren Ehe, die im Wege der Klage angefochten, aber noch nicht für nichtig erklärt ist, anderweit geltend gemacht werden, wenn die Ehe aufgelöst ist (vgl. § 628 §.P.D.); allein bei der Bestimmung des § 1343 Abs. 2 B.G.B. ist ebenso, wie bei der Vorschrift des § 152 §.P.D., vorausgesetzt, daß die Anfechtungsklage in zulässiger Weise erhoben ist. Die Anfechtungsklage des Beklagten aber ist nicht rechtswirksam erhoben. Allerdings steht die Vorschrift des § 1338, wonach die Anfechtung nach Auflösung der Ehe aus-

geschlossen ist, wenn nicht die Auflösung durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten herbeigeführt worden ist, ebenso wenig, wie die Bestimmung des § 1341, wonach die Anfechtung durch Erhebung der Anfechtungsklage nur erfolgt, solange nicht die Ehe aufgelöst ist, der Anfechtungsklage des Beklagten entgegen; denn der Beklagte hat die Anfechtungsklage vor Auflösung der Ehe (§ 1564 Satz 3) erhoben. Dagegen rechtfertigen die Vorschriften der §§ 614 flg. *B.P.D.* die Zurückweisung des Aussetzungsantrags. Wie schon in früheren Entscheidungen

— vgl. Urteil vom 5. Dezember 1895 (*Jurist. Wochenschr.* 1896 S. 87 Nr. 43), vom 21. Januar 1904 (*Jurist. Wochenschr.* 1904 S. 147 Nr. 20) —

ausgesprochen ist, kann nicht, während ein Scheidungs- oder Anfechtungsprozeß rechtshängig ist, ein zweiter Scheidungs- oder Anfechtungsprozeß anhängig gemacht werden. Das Reichsgericht hat nicht, wie die Revision meint, bisher nur erkannt, daß jede Anstellung eines Scheidungsprozesses die Zulassung eines zweiten Scheidungsprozesses, jede Anstellung eines Anfechtungsprozesses die Zulassung eines zweiten Anfechtungsprozesses ausschließe; das Reichsgericht hat auch ausgesprochen, daß in einem Rechtsstreit, der mit einem Scheidungsantrag eröffnet wird, etwaige Anfechtungsgründe, und in einem Rechtsstreit, der mit der Anfechtungsklage eingeleitet wird, etwaige Scheidungsgründe vorzubringen sind.

Vgl. *Entsch. in Zivilf.* Bd. 5 S. 377, Bd. 31 S. 13, 14, Bd. 42 S. 386; Urteil vom 21. Oktober 1902 (*Jurist. Wochenschr.* 1902 S. 633 Nr. 11).

Alle Angriffe gegen den Bestand einer Ehe sind in einem einzigen Verfahren zu erledigen. Dieses Verfahren endigt erst mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils. Lautet das Urteil auf Abweisung der Scheidungs- oder Anfechtungsanträge, so kann nach Eintritt der Rechtskraft ein neues Verfahren nach Maßgabe des § 616 *B.P.D.* eingeleitet werden. Lautet das Urteil auf Scheidung oder Nichtig-erklärung der Ehe, so findet weder eine neue Scheidungsklage statt; denn es besteht keine Ehe mehr; noch eine neue Anfechtungsklage; denn nach Auflösung der Ehe steht die Bestimmung des § 1338 *B.G.B.* entgegen; nach Nichtig-erklärung der Ehe aber ist eine weitere Anfechtungsklage gegenstandslos. Der Beklagte hat am 5. Februar

1904 die Anfechtungsklage bei dem Landgericht erhoben. Zu jener Zeit war der im Februar 1902 eingeleitete Ehestreit noch nicht beendet. Der Anfechtungsantrag konnte am 5. Februar 1904, da das Scheidungsurteil der zweiten Instanz am 30. Mai 1903 ergangen war, nirgends angebracht werden. Der Anfechtungsantrag wäre, wenn es vor dem Revisionsgerichte am 11. Februar 1904 zur Aufhebung des Scheidungserkenntnisses und zur Zurückverweisung der Sache an das Oberlandesgericht gekommen wäre, bei dem Oberlandesgericht zu stellen gewesen; da aber das Revisionsgericht es bei der in dem Urteile vom 30. Mai 1903 ausgesprochenen Auflösung der Ehe belassen hat, konnte er überhaupt nicht rechtswirksam gestellt werden. Der Berufungsrichter hat sonach das Gesetz nicht verletzt, indem er den Einwand des Beklagten, die Ehe sei im Wege der Klage angefochten, zurückwies.“ . . .